

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3912-1/101-2004

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Aus- und Neubau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe - München zwischen Mühlhausen und Hohenstadt von Betriebs-km 157+322 bis km 145+477 (Bau-km 10+900 bis km 18+478) sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Gemarkungen Bad Ditzenbach, Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt, Merklingen, Mühlhausen im Täle, Laichingen und Wiesensteig

- Anhörung zur 2. Planänderung -

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Stuttgart, hat für das o.g. Straßenbauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Das o. g. Vorhaben beinhaltet den Aus- und Neubau der BAB A 8 zwischen dem Filstal (Anschlussstelle Mühlhausen) und der Albhochfläche bei Merklingen, dem sogenannten Albaufstieg. Es ist geplant, die BAB A 8 von vier auf sechs Fahrstreifen und beiderseitigen Standstreifen zu verbreitern. Neben dem Ausbau der bestehenden BAB A 8 im Bereich der Anschlussstelle (AS) Mühlhausen handelt es sich im Wesentlichen um den Neubau der BAB A 8 mit neuer Streckenführung. Die Planung beinhaltet unter anderem den Bau von Tunnel- und Brückenbauwerken sowie den Neubau der Anschlussstelle Mühlhausen mit Verlegung der B 466 und den Anschlussstrecken. Daneben ist die Beibehaltung der bestehenden Aufstiegstrasse als ortsdurchfahrtenfreie Umleitungsstrecke und als regionale Erschließung geplant, die eine Umrüstung der bestehenden Aufstiegstrasse zur Nutzung für Gegenverkehr, eine Anbindung des alten Albaufstieges an die BAB A 8 über die neue AS Mühlhausen, einen Anschluss der K 1433 an den bestehenden Albaufstieg sowie die Anbindung des alten Albaufstieges an die BAB A 8 auf der Albhochfläche für den Verkehr aus und in Richtung München (Halb-AS Hohenstadt) vorsieht. Das Vorhaben sieht des Weiteren die Schaffung von landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen vor, so u. a. den teilweisen Rückbau und die Rekultivierung der Fahrbahn München – Karlsruhe der bestehenden BAB A 8 (Abstiegslinie) vom Bereich Widderstall bis zur Kreuzung mit der B 466 neu bei Gosbach.

Auf der angeschlossenen Planskizze sind sowohl die Lage der geplanten Straßenbaumaßnahme als auch die Bereiche dargestellt, in denen die Flächen für die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vorgesehen sind.

Das o. g. Planfeststellungsverfahren wurde im September 2004 eingeleitet. Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit von 27. September 2004 bis 26. Oktober 2004 öffentlich aus. Aufgrund der während des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie sonstiger Erfordernisse hat der Träger des Vorhabens gegenüber der ursprünglichen Planung Änderungen vorgenommen. Die überarbeiteten Planunterlagen (1. Planänderung) lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit von 06. Juni 2005 bis 05. Juli 2005 öffentlich aus.

Das seit 2006 ruhende Planfeststellungsverfahren wird nun mit der 2. Planänderung fortgesetzt.

Die nochmals überarbeiteten Planunterlagen beinhalten u. a. folgende Änderungen:

- Anpassung des Planfeststellungsanfangs auf Bau-km 10+900 (Ende fertiggestellter Ausbauabschnitt Gruibingen – Mühlhausen)
- Entfall der Mautstation auf der Albhochfläche
- Bündelung der verlegten Kreisstraßen an die BAB A 8 im Bereich der ehemaligen Mautstation
- Verlegung und Anpassung Regenrückhaltebecken „Triangel“ (ehemals Regenrückhaltebecken „Mautstation“)
- Halbanschluss der Anschlussstelle Hohenstadt mittels Kreisverkehr
- Vergrößerung des Tunnelquerschnittes der Tunnel „Himmelsschleife“ und „Drackenstein“. Für beide Tunnelbauwerke wird nunmehr der Querschnitt RQ 36T (mit Standstreifen) vorgesehen.
- Vergrößerung der Dammschüttung Amtalklinge mit Anpassung der Betriebswege und Rettungszufahrten auf Grund der größeren Tunnelausbruchmassen
- Zusätzliche Betriebszufahrt für den Straßenbetriebsdienst am Südportal des Tunnels „Himmelsschleife“ (Betriebsumfahrt)
- Anpassung der Gosbachtalbrücke mit Reduzierung der Anzahl der Stützen / Felder
- Anpassung der Anschlussstelle Mühlhausen an veränderte Verkehrssituation, u. a. Ein- und Ausfahrrampen nur einstreifig, B 466 neu ohne Zusatzfahrstreifen, Kreisverkehre ohne Bypässe
- Verlegung des P+M-Platzes von der Nordseite auf die Südseite der Anschlussstelle Mühlhausen
- Ersatzneubau der Brücken über den Hohlbach und die Fils im Zuge der alten Albaufstiegstrasse bei Mühlhausen
- Beibehaltung der bestehenden Albaufstiegstrasse als ortsdurchfahrtenfreie Bedarfsumleitungsstrecke für die BAB A 8 und als regionale Erschließung (anstelle der mautfreien Umfahrung)
- Änderung des landschaftspflegerischen Maßnahmenplans. Die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 5 Heckenlandschaft Junkershau, A 6 Heckenlandschaft Hagen, A 7 Heckenlandschaft Wasserstein, A 10 Oberbodenauftrag, A 12 Tallandschaft Gos sowie die Gestaltungsmaßnahme G 4 Hecken- und Gehölzpflanzungen entfallen. Die Ausgleichsmaßnahmen A 3 Heckenlandschaft Taigenlauh, A 8 Umbau Fichtenforst im Filstal, A 11 Talhang Himmelsschleife sowie die Gestaltungsmaßnahme G 5 werden angepasst. Die Ausgleichsmaßnahmen A 16 – A 21 Aufhängen von Nisthilfen, A 22 Aufhängen von Flach- und Rundkästen für Fledermäuse, A 23 Gehölzläuterungen und Aufhängen von Haselmausnistkästen, A 24 Entwicklung eines Ersatzlebensraums im Hinblick auf Habitatansprüche der Haselmaus sind neu vorgesehen.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben nach § 5 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der sechsstreifige Aus- und Neubau der BAB A 8 Karlsruhe – München zwischen Mühlhausen und Hohenstadt stellt ein Verkehrsvorhaben dar, für welches nach § 9 UVPG i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVPG.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere auch die unten stehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm- und Schadstoffimmissionen, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, Artenschutzbeitrag, landschaftspflegerischer Begleitplan, schalltechnische Untersuchungen, Luftschadstoffgutachten, Wassertechnische Untersuchungen, Gutachten Geologie und Hydrogeologie, Umweltverträglichkeitsstudie zur Trassenauswahl, Umweltfachlicher Beitrag zu den modifizierten Varianten, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, (Planfeststellungsbehörde) zuständig.

Die **überarbeiteten Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von 25. Juni 2018 bis 24. Juli 2018

-je einschließlich-

bei der Stadtverwaltung Laichingen, Bahnhofstraße 26 in 89150 Laichingen, Zimmer-Nr. 0.07 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Äußerungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

24. September 2018

bei der Stadtverwaltung Laichingen, Bahnhofstraße 26 in 89150 Laichingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planänderungen äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen - § 21 Abs. 4 UVPG. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft, bzw. bestehen bereits seit den vorherigen Planauslagen. Darüber hinaus steht der Bundesstraßenverwaltung nach § 9a Abs. 6 FStrG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Weil



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

